

Verfügung des Eidgenössischen Militärdepartements betreffend Verdunkelung im Luftschutz : vom 13. Oktober 1936 = Ordonnance du Département militaire fédéral concernant l'extinction des lumières dans la défense aérienne : du 13 octobre 1936

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Protar**

Band (Jahr): **3 (1936-1937)**

Heft 1

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-362502>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

hierzu ist die Verwendung von unzweckmässigen Behelfsmitteln. Prinzipiell sollten nur Mittel zur Verwendung kommen, die eine scharfe Trennung der beiden Signale ermöglichen.

Die Durchgabe des Befehles «Endalarm» war ebenfalls gut.

Feuerwehr.

Da die vorgesehene Flugzeugstaffel infolge starken Bodennebels nicht starten konnte, wurde der Angriff supponiert und behelfsmässig mit Petarden markiert. Im Gasthof «Bären», woselbst Truppen untergebracht waren, wurde angenommen, dass infolge von Bombeneinschlägen ein Grossbrand ausgebrochen sei. Die Ortsfeuerwehr war rasch zur Stelle. Das Manövrieren mit den Geräten in der Dunkelheit erwies sich als schwierig. Der Feueralarm mittelst Feuerhörnern zum Einsatz der Ortsfeuerwehr wirkte, kurz nach dem Fliegeralarm, verwirrend. Die Uebung zeigte, dass die Feuerwehr beim Fliegeralarm schon einsatzbereit sein muss und nur noch durch mündlichen Befehl des Ortsleiters an die Brandstelle zu dirigieren ist.

Sanitätshilfsstelle.

Die in einem Keller eingerichtete Sanitätshilfsstelle war zweckmässig und sorgfältig vorbereitet.

Die Uebung wurde um 21 Uhr abgebrochen. Die Kritik fand anschliessend auf dem Bahnhofplatz Laupen statt.

Die Durchführung der Uebung kann, dank der tatkräftigen Organisationsarbeit des Initianten, als gut bezeichnet werden. Bemerkenswert war das Interesse, die Disziplin und die restlose Befolgung der Vorschriften durch die Zivilbevölkerung, die für das Gelingen der Uebung Wesentliches beigetragen hat.

Die schon erwähnten Mängel sind nicht als Fehler der Uebungsleitung zu werten, sondern liegen in der uns immer noch fehlenden Erfahrung. Sie beweisen uns erneut, wieviel Arbeit noch in der Ausgestaltung der Luftschutzmassnahmen zu leisten ist. Sie sollen uns ein Ansporn sein für die rasche Erfüllung unserer Aufgabe.

Eidg. Luftschutzstelle.

Verfügung des Eidgenössischen Militärdepartements betreffend Verdunkelung im Luftschutz - Ordonnance du Département militaire fédéral concernant l'extinction des lumières dans la défense aérienne

Vom 13. Oktober 1936 - Du 13 octobre 1936

Das Eidgenössische Militärdepartement,
gestützt auf Art. 13 der Verordnung des Bundesrates vom 3. Juli 1936 betreffend Verdunkelung im Luftschutz (Ziff. 62 der zugehörigen Ausführungsbestimmungen vom 22. Juli 1936),

verfügt:

Art. 1.

Die vorbereitenden Massnahmen in den Ortschaften müssen bis zum 1. Februar 1937 getroffen sein.

Art. 2.

Ortschaften von über 20'000 Einwohnern kann auf begründetes Gesuch hin von der Eidgenössischen Luftschutzkommission eine einmalige Fristerstreckung von höchstens zwei Monaten gewährt werden.

Art. 3.

Die gleiche Fristerstreckung kann ausnahmsweise auch kleinern Ortschaften bewilligt werden, wenn nachgewiesen wird, dass die Einhaltung der ordentlichen Frist infolge ganz besonderer Umstände nicht möglich ist.

Art. 4.

Gesuche um Fristerstreckung müssen mit den nötigen Unterlagen spätestens bis zum 31. Dezember 1936 eingereicht werden.

Bern, den 13. Oktober 1936.

Eidgenössisches Militärdepartement:
R. Minger.

Le Département militaire fédéral,
vu l'article 13 de l'ordonnance du Conseil fédéral du 3 juillet 1936 concernant l'extinction des lumières dans la défense aérienne (chiffre 62 des dispositions d'exécution du 22 juillet 1936),

arrête:

Article premier.

Les préparatifs à faire dans les localités doivent être terminés le 1^{er} février 1937.

Art. 2.

La Commission fédérale de défense aérienne peut, sur demande motivée, accorder aux localités de plus de 20'000 habitants une prolongation de délai non renouvelable de deux mois au maximum.

Art. 3.

La même prolongation peut être exceptionnellement accordée à des localités moins importantes, s'il est prouvé que le délai ordinaire ne peut pas être observé par suite de circonstances tout à fait spéciales.

Art. 4.

Les demandes de prolongation de délai doivent être présentées le 31 décembre 1936 au plus tard, accompagnées des pièces nécessaires.

Berne, le 13 octobre 1936.

Département militaire fédéral:
R. Minger